

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 19. Juni 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0196-IM/a/2017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12753/J betreffend "Herstellung der Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungs-gesetz", welche die Abgeordneten Mag. Helene Jarmer, Kolleginnen und Kollegen am 19. April 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 5 bis 10 der Anfrage:**

Jedes Ressort ist für die Umsetzung von baulichen Barrierefreiheitsmaßnahmen im eigenen Bereich verantwortlich. Wie in § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungs-gesetz vorgesehen, fällt die Veröffentlichung der jeweiligen Teiletappenpläne in die Verantwortung der einzelnen Bundesministerien bzw. obersten Organe des Bundes. Die Veröffentlichung einer Gesamtübersicht über diese Pläne ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung und für den Verwaltungsbereich Wirtschaft meines Ressorts bestehen separate Etappenpläne, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht sind.

Dazu ist auf die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu verweisen (Verwaltungsbereich Wirtschaft: <https://www.bmwf.at/Ministerium/Seiten/EtappenplanBarrierefreiheit.aspx>, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung: <https://wissenschaft.bmwf.at/index.php?id=3822>).

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Die Erstellung des die Gebäude des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wirtschaft, umfassenden Etappenplans erfolgte im Jahr 2007 unter Befassung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR). Diesbezüglich ist auch auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 998/J der XXIII. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Für den Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird der Verpflichtung zur Anhörung im Sinne des § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz im Rahmen von regelmäßigen Austauschtreffen mit der ÖAR entsprochen.

Dr. Harald Mahrer

